

**1. Ein Fluggast hat nur dann einen Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung des Luftfrachtführers, wenn die Beförderung durch einen gewerblichen Luftfahrtunternehmer erfolgt ist.**

**2. Wer sein Flugzeug gelegentlich vermietet oder verchartert, wird nicht schon deshalb zum Luftfahrtunternehmer.**

**3. Keine grobe Fahrlässigkeit bei momentaner Fehleinschätzung bei der Landung (zu geringe Anfluggeschwindigkeit)**

Angewandte Normen: § 20 Abs 1 S 1 LuftVG, § 20 Abs 1 S 4 LuftVG, § 44 LuftVG, § 48 LuftVG

Gericht: OLG Celle, Urteil vom 14.10.1993, Az.: 5 U 149/92

Veröffentlicht in: OLGR Celle 1994, 73

---

### **Zum Sachverhalt:**

Die Klägerin hat 1989 bei einem Preis-schießen einen Rundflug gewonnen, den der Zweitbeklagte den Teilnehmern des Wettbewerbs vorher "gestiftet" hatte. Als die Klägerin im Kleinflugzeug des Zweitbeklagten zusammen mit anderen Fluggästen an diesem Rundflug teilnahm, ist die vom Zweitbeklagten gesteuerte Maschine bei der Landung verunglückt; die Klägerin ist dabei schwer verletzt worden; sie verlangt Ersatz ihres immateriellen Unfallschadens und nimmt auch den Haftpflichtversicherer des Zweitbeklagten in Anspruch.

### **Aus den Gründen:**

Die Berufung ist unbegründet. Der Zweitbeklagte haftet nur auf den materiellen Unfallschaden der Klägerin, nicht auf den immateriellen Schaden; die Erstbeklagte hingegen haftet der Klägerin nicht.

1. Die Erstbeklagte leugnet mit Recht ihre Passivlegitimation. Einen Direktanspruch gegen sie als den Haftpflichtversicherer des Zweitbeklagten hat die Klägerin nicht. Eine gesetzliche Grundlage (etwa entsprechend dem Pflichtversicherungsgesetz für den Kraftfahrzeugverkehr) dafür gibt es nicht; es gäbe eine vertragliche, nämlich nach den "Besonderen Bedingungen für die obligatorische Unfallversicherung von Fluggästen in Luftfahrzeugen von Luftfahrtunternehmen" (Veröf-

fentlichung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 30.11.1972, dort S. 291 unter Ziffer 3), jedoch fehlt es auch dafür an den Voraussetzungen, weil der Zweitbeklagte kein Luftfahrtunternehmen (i.S.v. §§ 50, 44 LuftVG) betreibt.

Luftfahrtunternehmer ist nach der Definition des Gesetzes (§ 20), wer Personen und Sachen gewerbsmäßig befördert. Die Klägerin behauptet zwar, daß dieses beim Zweitbeklagten der Fall sei; insoweit ist ihr Vortrag aber teils unschlüssig, teils fehlt ihm die erforderliche Substanz:

a) Daß der Zweitbeklagte - bei Gelegenheit - sein Flugzeug vermietet oder verchartert hat, macht ihn noch nicht zum Luftfahrtunternehmer, selbst dann nicht, wenn dies regelmäßig geschähe, weil nicht der Vermieter oder Vercharterer, sondern der Mieter selbst oder die Chartergesellschaft die Fluggäste befördern. Dies gilt sowohl für eine Beförderung nach § 20 I 1 LuftVG

als auch für eine solche unter den besonderen Bedingungen des § 20 I 4 LuftVG (BGH VersR 1990, 482, 483). Das Vermieten ist auch keine genehmigungspflichtige (und dadurch die obligatorische Haftpflichtversicherung bedingende) "Verwendung für sonstige Zwecke" i.S.v. § 20 I 2 LuftVG, weil darunter nur die Beförderung selbst verstanden wird (BGH a.a.O.) und der Vermieter nur die Überlassung des

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite

[www.PilotUndRecht.de](http://www.PilotUndRecht.de)

Flugzeugs schuldet, nicht aber den Beförderungserfolg. ...

b) Der weitergehende Klagevortrag zur Passivlegitimation der Erstbeklagten ist ohne Substanz. Er beschränkt sich auf die schlichte Behauptung, daß der Zweitbeklagte gewerbsmäßig befördere. Indessen würde auch dies nicht ausreichen, weil die "gewerbsmäßige" Beförderung eine regelmäßige und auf Erzielung von Gewinn gerichtete Tätigkeit voraussetzt; der Zweitbeklagte erzielt aber (nach Aktenlage) sein Einkommen aus seiner Tätigkeit als Zahnarzt und betreibt die Fliegerei als sein Hobby, womit auch zu vereinbaren ist, daß er zur Deckung seiner Unkosten sowohl gelegentlich sein Flugzeug vermietet als auch Personen gegen Entgelt mitfliegen läßt.

2. Die Haftung des Zweitbeklagten ist auf den Ersatz des materiellen Unfallschadens der Klägerin beschränkt, weil ihm hinsichtlich der Verursachung des Unglücks als dem verantwortlichen Piloten weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können.

a) Diese Haftungsbeschränkung ergibt sich aus §§ 44, 48 LuftVG. Der beförderte Fluggast kann gegen den Luftfrachtführer nach den "allgemeinen gesetzlichen Vorschriften" (d.h. nach denen des BGB aus "unerlaubter Handlung" - §§ 823 f) nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit Ansprüche erheben, was bedeutet, daß ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes (§ 847 BGB) sich an diese Voraussetzung knüpft.

Bedingung für diese Haftungsbeschränkung ist allerdings, daß die Beförderung aufgrund eines Rechtsgeschäfts stattgefunden haben muß, wobei unerheblich ist, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte. Um einen Fall der unentgeltlichen rechtsgeschäftlichen Beförderung hat es sich indessen gehandelt: Die Parteien tragen im vorliegenden Rechtsstreit zwar hierzu in den Einzelheiten nicht vor, jedoch ist der bereits zitierten Aussage des Zeugen D. im Ermittlungsverfahren zu entnehmen, daß der Zweitbeklagte den Niedersachsen-Rundflug für Gewinner eines Preisschießens aus An-

laß eines Vereinsjubiläums "gestiftet" hatte, was rechtlich als eine Auslobung (§ 657 BGB) zu würdigen ist mit der sich daraus für den Zweitbeklagten ergebenden Beförderungspflicht ggü. den Preisträgern.

b) Was die Klägerin zum angeblich unfallursächlichen, grob fahrlässigen Verschulden des Zweitbeklagten vorträgt, ist unzureichend:

... Auch wenn es so war, wie die Klägerin behauptet, hat der Zweitbeklagte jedenfalls nicht grob fahrlässig gehandelt. Grobe Fahrlässigkeit setzt in ihrem "objektiven" Tatbestandselement ein besonders hohes Maß an Pflichtwidrigkeit voraus (d.h. ein ausnehmend unbedachtes Verhalten), welches im Regelfall außerdem von dem subjektiven Vorwurf der Leichtfertigkeit, des Leichtsinns begleitet sein muß. Davon kann hier unzweifelhaft nicht die Rede sein. ...